

wicht haben (z. B. wiederholt bzw. in größerem Umfange illegal eingeführte - geschmuggelte - Zigaretten, Alkoholika oder andere Waren, etwa .durch beruflich häufiger auswärts Tätige, z. B. Seeleute, Eisenbahner usw.). Die bewußte Rechtspflichtverletzung als Bestandteil der vorsätzlichen Tatbegehung besteht in der Regel in absichtlichem Verheimlichen von Waren, bewußt falsch vorgenommener Eintragung in die Zolldokumente und ähnlichen Methoden, um die Zollkontrolle zu täuschen. Sie begründet allein noch nicht den Vorsatz einer Zollstraftat nach § 12 Abs. 1 und 2. Der Nachweis, daß die damit verbundene wirtschaftliche Nachteilzufügung vom Täter oder Teilnehmer als Folge seines Handelns erkannt wurde oder er sich bewußt damit abgefunden hat, daß er diese verwirklicht bzw. herbeiführt, ist zur Begründung der vorsätzlichen Schuld ebenfalls erforderlich.

Nach dem durch das Anpassungsgesetz in § 12 ZG- neu eingefügten Abs. 4 kommen als mögliche Fälle der fahrlässigen Tatbegehung sowohl bewußte als auch unbewußte Verletzungen von Rechtspflichten im grenzüberschreitenden Warenverkehr in Betracht. Danach ist die fahrlässige Tatbegehung möglich, wenn sich der Täter seiner Pflichtenlage zwar bewußt ist und diese auch vorsätzlich im grenzüberschreitenden Warenverkehr verletzt hat, jedoch ein dadurch herbeigeführter erheblicher wirtschaftlicher Schaden von ihm weder vorausgesehen noch gewollt worden ist. Ist dem Täter sein Pflichtenkreis bei der Aus-, Ein- oder Durchfuhr von V/aren oder beim Abschluß bzw. der Änderung von Außenhandelsgeschäften nicht bekannt gewesen (unbewußte Fahrlässigkeit) und dadurch ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden, so bedarf es exakter Untersuchung der Gründe. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tatbegehung ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn er "infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinlosen Einstellung an das pflichtwidrige Ver-